

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

**zu dem Schreiben des Bundesverfassungsgerichts
vom 29. Oktober 2008, Az.: 1 BvR 2492/08**

Verfassungsbeschwerde von mehreren Vereinigungen gegen das Bayerische Versammlungsgesetz

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

18. 12. 2008

Der Vorsitzende und Berichterstatter:

Winfried Mack

Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Oktober 2008 in seiner 27. Sitzung am 18. Dezember 2008 behandelt.

1.

Der Ausschussvorsitzende verweist eingangs darauf, dass allen Ausschussmitgliedern ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach wenden sich die Beschwerdeführer – verschiedene Gewerkschaften, Partei-, Berufs- und Interessenverbände – mit den Verfassungsbeschwerden gegen das neu erlassene bayerische Versammlungsgesetz vom 22. Juli 2008. Zahlreiche Verschärfungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage führten zu

einem Verstoß gegen das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Ferner verstießen einige Vorschriften gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Schreiben vom 29. Oktober 2008 dem Deutschen Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, den Landesregierungen, dem Bayerischen Landtag und dem Landtag von Baden-Württemberg Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 28. Februar 2009 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, rügen die Beschwerdeführer unter anderem folgende Verschärfungen des Versammlungsrechts:

- Herabsetzung der Mindestteilnehmerzahl einer Versammlung auf zwei Personen
- Erforderlichkeit einer einzelnen Person als Versammlungsleiter (keine Teams); Ausweitung der Leiterpflichten
- unbeschränkte Möglichkeit, Polizeibeamte in Zivil in Versammlungen zu entsenden (ohne Gefahrenprognose und ohne Mitteilung an den Versammlungsleiter)
- Einführung eines Militanzverbots mit niedrigen Voraussetzungen wie u. U. dem Tragen von Fahnen und Abzeichen
- umfangreiche Datenerhebungen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Speicherung
- Versammlungsverbote nicht nur im Einzelfall und unter den bisherigen Voraussetzungen
- Vermummungsverbot nicht nur „bei“, sondern auch schon „im Zusammenhang“ mit einer Versammlung
- neue Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften

Die entsprechenden Bestimmungen verstießen in weiten Teilen durch unklare Formulierungen und Begriffe gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und den Grundsatz der Normenklarheit.

Praktisch alle Neuregelungen schränkten die Versammlungsfreiheit unzumutbar ein und verstießen damit gegen das Übermaßverbot.

Von den Anmelde-, Mitteilungs-, Überwachungspflichten sowie der Erfassung von persönlichen Daten gehe darüber hinaus eine abschreckende Wirkung aus.

Auch das Gesetz als Ganzes schrecke die Grundrechtsträger von der Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte ab, sei unverhältnismäßig und daher insgesamt verfassungswidrig.

3.

Wie der Ausschussvorsitzende erläutert, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentsspezifische Belange berührt sein können. In der Regel ist dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt sind

oder es sich um eine Rechtssache handelt, in der der Landtag die angegriffenen Gesetzesbestimmungen maßgeblich mitgestaltet hat oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitzt.

Im vorliegenden Verfahren sind weder parlamentsspezifische Belange berührt noch hat der Landtag von Baden-Württemberg die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet. Zwar existiert in Baden-Württemberg ein Referentenentwurf für ein Landesversammlungsgesetz, der in einigen Vorschriften mit dem bayerischen Gesetz übereinstimmt. Der Entwurf ist jedoch noch nicht in den Landtag eingebracht worden.

4.

Der Ausschussvorsitzende schlägt vor, angesichts der dargelegten Situation von einer Stellungnahme abzusehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE empfiehlt, dem Vorschlag zu folgen. Anschließend merkt er an, seine Fraktion wünsche den Beschwerdeführern, die gegen das Bayerische Versammlungsgesetz eine Verfassungsbeschwerde eingereicht hätten, weil sie es für verfassungswidrig hielten, gute Aussicht auf Erfolg.

Ein Abgeordneter der SPD-Fraktion teilt mit, seine Fraktion habe gemeinsam mit der Fraktion GRÜNE am vergangenen Freitag eine Anhörung zum neuen baden-württembergischen Versammlungsgesetz durchgeführt. Dabei seien im Wesentlichen die Kritikpunkte geäußert worden, die auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren eine Rolle spielten. Insofern erhoffe er sich aus diesem Verfahren einen hohen Erkenntniswert für die Beurteilung verfassungsrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der anstehenden Beratung eines Gesetzesentwurfs zur Änderung des baden-württembergischen Versammlungsgesetzes. Auch er schließe sich im Übrigen dem Vorschlag an, hinsichtlich des in Rede stehenden verfassungsgerichtlichen Verfahrens von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Eine andere Abgeordnete der SPD-Fraktion erkundigt sich danach, ob die Landesregierung bereit sei, mit der Vorlage eines Gesetzesentwurfs bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP-Fraktion äußert, der Gesetzesentwurf zur Änderung des baden-württembergischen Versammlungsgesetzes, der sich derzeit in der Anhörung befinde, sei liberaler als das Bayerische Versammlungsgesetz, gegen das sich die Verfassungsbeschwerde richte. Im Übrigen gehe seine Fraktion davon aus, dass die Ergebnisse der Anhörung so in den Gesetzesentwurf eingearbeitet würden, dass es in Baden-Württemberg ein liberales und freiheitliches Versammlungsrecht geben werde, dass trotzdem den Rechts- und den Linksradikalismus eindämme und die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleiste.

Der Staatssekretär im Innenministerium teilt mit, derzeit würden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet. Danach werde der Gesetzesentwurf bei Bedarf überarbeitet. Erst dann sei zu prüfen, ob vor der Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Landtag der Abschluss des verfassungsgerichtlichen Verfahrens gegen das Bayerische Versammlungsgesetz abgewartet werden solle.

Der zuerst zu Wort gekommene Abgeordnete der SPD-Fraktion erkundigt sich danach, ob der bevorstehende NATO-Gipfel nach Auffassung der Landesregierung möglicherweise einen zeitlichen Druck auf die Verabschiedung des baden-württembergischen Versammlungsgesetzes ausübe.

Ein Vertreter des Innenministeriums teilt mit, das neue baden-württembergische Versammlungsgesetz solle auf keinen Fall vor dem NATO-Gipfel in Kraft treten. Denn auf der Grundlage des geltenden Rechts seien bereits Anträge auf Versammlungen gestellt worden, sodass eine Gesetzesänderung zu rechtlichen Schwierigkeiten führen würde, die weder für die Gerichte noch für die Verwaltungen, noch für die, die demonstrieren wollten, gedeihlich wären.

Ein Abgeordneter der CDU merkt an, es wäre sicherlich sinnvoll, sogar noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

09. 02. 2009

Winfried Mack